



Kleintierzuchtverein
Malsheim e.V.
Z 211

Satzung des Kleintierzuchtvereins Z211 Malsheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Kleintierzuchtverein Z211 Malsheim e.V. Der Verein wurde im August 1910 in Malsheim gegründet. Er hat seinen Sitz in Malsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband der „Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V.“ im „Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.“ (ZDRK) und dem „Landesverband Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e. V.“ im „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.“ (BDRG).

§ 2

Zweck und Ziele

Der Kleintierzuchtverein Z 211 Malsheim e.V. mit Sitz in Malsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Vereins ist die Förderung der Zucht von Rassegeflügel, Rassekaninchen und Rassetauben unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes.

Darüber hinaus will der Verein durch seine Arbeit dazu beitragen den Informationsstand der nicht erwerbsmäßig tätigen Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzüchter zu verbessern.

Der Verein ist selbstlos tätig und politisch sowie religiös neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3

Aufgaben

Um die Ziele zu erreichen, widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Zucht als Freizeitbeschäftigung fördern und neue Mitglieder gewinnen.
- b) Beratung von Mitgliedern und an der Zucht interessierten Externen.
- c) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Fragen der Rassezucht und der Standards.
- d) Durchführung von eigenen Veranstaltungen mit Ausstellung der Tiere.
- e) Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Organisationen.
- f) Förderung der Jugendarbeit

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv oder passiv sein. Aktive Mitglieder züchten.

Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die den Verein in seinem Zweck und seinen Zielen unterstützt. Sie ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Mit der Antragstellung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Für Mitglieder die Pächter einer Parzelle im Vereinsgelände sind, können besondere Rechte und Pflichten im Pachtvertrag festgelegt werden.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer dem Verein mindestens 40 Jahre ununterbrochen angehört und / oder sich durch außerordentliche Verdienste in züchterischer oder organisatorischer Hinsicht besonders hervorgetan hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, dessen Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss mindestens vier Wochen vor dessen Ende erfolgen.

Der Verein hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses den Beitrag nicht bezahlt hat, grob gegen die Satzung des Vereins verstößt oder ihn schädigt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung muss begründet werden. Gegen sie kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Zuständig dafür ist der Kreisverband, der den Einspruch an den zuständigen Landesverbandes weiterleitet.



§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben und ist vom Mitglied bis Ende Februar des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Von der Beitragspflicht befreit sind Jugendliche, die Mitglieder der Frauengruppe und Ehrenmitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder werden durch den Verein im Rahmen der Satzung und der darauf basierenden Beschlüsse unterstützt und gefördert. Sie sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Vereinsbeschlüssen nach Maßgabe des Stimmrechtes mitzuwirken. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen und ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen. Ist ein Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand ruhen seine Rechte.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

Dem Vorstand gehören an:

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- 3.) Schriftführer
- 4.) Kassier

Dem Ausschuss gehören an:

- 5.) Zuchtwart für Kaninchen
- 6.) Zuchtwart für Geflügel
- 7.) Zuchtbuchführer



- 8.) Tätowier-Meister
- 9.) Ausstellungsleiter
- 10.) Jugendleiter
- 11.) Vorsitzenden der Frauengruppe
- 12.) Beisitzer (maximal drei)

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands und Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf maximal zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl auch mehrfach ist möglich. Die Wahl findet, soweit keine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wird, jeweils in der Jahreshauptversammlung statt.

Vorstand

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder vertritt alleine. Der zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Amt nur dann ausüben, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Bei Delegationen und Vertretung des Vereins können Tagegelder gewährt und Auslagen erstattet werden.

Die Vollmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er Ausgaben nur bis zur Höhe von 500 € für Einzelmaßnahmen ohne Beschluss des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung tätigen kann. Der Erwerb oder der Verkauf von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Erster Vorsitzender

Er leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung sowie Zweck und Ziele des Vereins. Ihm obliegt der Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen. Er führt und leitet die einzelnen Mitglieder des Vorstands einschließlich der Ausschussmitglieder soweit dies deren Aufgabenbereich erfordert und berichtet der Mitgliederversammlung.

Kassier

Er ist für die Kassenführung verantwortlich, überwacht die Einnahmen (Beitrag, Pacht, Miete, usw.), veranlasst in Abstimmung mit den Vorsitzenden / dem Vorstand alle Zahlungen und berichtet in der Jahreshauptversammlung über das Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

Die Prüfung der Kasse erfolgt kalenderjährlich durch zwei Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung wechselweise für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören.



Schriftführer

Er protokolliert Sitzungen und Versammlungen sowie sonstige den Verein betreffende Veranstaltungen und Tagungen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden mit zu zeichnen.

Der allgemeine Schriftverkehr wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden in gegenseitigem Einvernehmen erledigt.

Ausschuss

Der Ausschuss hat eine beratende Funktion. Die Mitglieder des Ausschusses werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ausschuss wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand und Ausschuss können gemeinsam Ausgaben bis zu einer Höhe von 2000 € beschließen. Alle Ausschussmitglieder berichten über ihren Aufgabenbereich bei der Jahreshauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind die Beisitzer.

Mitgliederversammlung

Höchste Instanz und damit entscheidungsrelevant ist die Mitgliederversammlung. Sie dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesenen Rechte.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen. Dazu zählt auch die Jahreshauptversammlung, die spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres stattfinden muss.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde bzw. den Stadtnachrichten. Die Einladung ist zwei Wochen vor dem Termin zu veröffentlichen und eine Woche später mit Veröffentlichung der Tagesordnung zu wiederholen.

Der erste Vorsitzende kann die einberufenen Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund unterbrechen, vertagen oder vorzeitig schließen. Können einzelne Posten des Vorstands nicht besetzt werden, müssen diese auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach spätestens 8 Wochen erneut zur Wahl gestellt werden.



§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorlagen und Ausarbeitungen des Vorstands
- Preisvergabe bei Ausstellungen, die den üblichen Rahmen überschreiten
- Sonderausgaben, die den Betrag von 2.000 € übersteigen.
- Vergabe und Verpachtung von Grundstücken

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Teilnahme von 12 Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, der Vorstand es für erforderlich hält oder andere Gründe dies erfordern.

§ 10

Jahreshauptversammlung

Ausschließlich die Jahreshauptversammlung entscheidet über:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ausschusses und der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassierers
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Erwerb und Verkauf von Grundstücken
- Aufnahme von Darlehen / Geldanlagen

Bei Satzungsänderungen, Grundstücksgeschäften und Aufnahme von Darlehen müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den vorliegenden Anträgen zustimmen.



§ 11

Auflösung und Liquidation des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig. Wird die Auflösung beschlossen ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Verein nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird.

Er hat das nach Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen bei der Gemeindeverwaltung Renningen zu hinterlegen. Das Vermögen wird dort so lange verwaltet, bis in Malmsheim ein neuer Verein entsteht, der Zweck und Ziel des Vereins (§ 2) weiter verfolgt.

Sollte nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das gesamte Grundstück und Inventar zu verkaufen und den Erlös mit dem gesamten Barvermögen zu je einem Drittel an den Landesverband des Naturschutzbundes Baden-Württemberg, an den Landesverband der „Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V.“ im „Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.“ (ZDRK) und den „Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e. V.“ im „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.“ (BDRG) zu übergeben.

Für die Satzung des Kleintierzuchtverein Z 211 Malmsheim e.V. zeichnen folgende Mitglieder:

Der Vorstand

1.Vorsitzender
2.Vorsitzender
Schriftführer
Kassier

Der Ausschuss

Zuchtwart Kaninchen
Zuchtwart Geflügel
Jugendleiter
Beisitzer

Beschluss der Mitglieder

Der Inhalt dieser Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 11. März 2017 von den anwesenden Mitgliedern mit der notwendigen Mehrheit beschlossen.